

Bescheid

I.Spruch

1. **Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung**, vertreten durch Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, A-1120 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 65/2009, für die Zeit vom 03.10.2009 bis zum 01.11.2009 die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für das Projekt „850 Jahre (Kirche in) St. Pölten- Gloria Kirchenmesse“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in der Beilage 1 umschriebenen Übertragungskapazitäten gebildet. Beilage 1 ist Bestandteil dieses Spruches.

Das allgemeine Programmkonzept basiert auf sozialen und christlichen Grundelementen, die darauf abzielen, das friedvolle Miteinander zu fördern. Wesentliche Elemente sind Hörereinbindung, Ehrenamtlichkeit sowie Werbefreiheit. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem Wortanteil von ca. 70%. Die Beiträge werden als Live-Sendungen der 850-Jahr Veranstaltung selbst gestaltet oder in Form eines Stimmungsbildes der Veranstaltung unter Verwendung von O-Ton Beiträgen ausgestrahlt. Ein wesentliches Programmelement ist „Gloria“, die einzige Kirchenmesse in Österreich. Begegnungen des Bischofs, Gespräche mit der Bevölkerung werden in Form von Live-Einstiegen vermittelt und in Beiträgen zusammengefasst. Das Programm wird ergänzt durch Gottesdienst-Übertragungen aus St. Pölten sowie Spezialsendungen mit dem Bischof von St. Pölten.

2. Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass dem Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.08.2009, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 14.08.2009 eingelangt, beantragte Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung (fortan kurz Radio Maria Österreich) zur Durchführung des Projekts „850 Jahre (Kirche in) St. Pölten- Gloria Kirchenmesse“ die Erteilung einer Zulassung für Ereignishörfunk für die Zeit vom 08.09.2009 bis zum 15.11.2009, in eventu vom 03.10.2009 bis zum 15.11.2009, in eventu vom 03.10.2009 bis zum 01.11.2009.

Mit Schreiben der rtv-consult & trade Hansjörg Kirchmair vom 20.08.2008 wurde der Antrag hinsichtlich der technischen Parameter geändert. Mit Telefonat vom 24.08.2009 durch Radio Maria Österreich mitgeteilt, dass diese Änderung dem Antrag zugrunde zu legen sind und der auf 03.10.2009 bis 01.11.2009 eingeschränkt werde.

Mit Schreiben vom 03.09.2009 wurde eine Vollmacht für Ing. Christian Schmid vom 21.10.2008 vorgelegt.

In der Sitzung vom 29.09.2009 nahm der Rundfunkbeirates zum gegenständlichen Antrag Stellung.

Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Radio Maria Österreich wird von dem Verein Radio Maria Österreich getragen. Neben einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002 zu KOA 2.100/02-8), ist Radio Maria Österreich Inhaber nachstehender Hörfunkzulassungen:

- Baden (Bescheid der KommAustria vom 16.08.2006 zu KOA 1.300/06-006)
- Jenbach und Zillertal (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007 zu KOA 1.538/07-001)
- Waidhofen/Ybbs (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007 zu KOA 1.313/07-012)
- Spittal an der Drau (Bescheid des BKS vom 27.06.2008 zu 611.036/0003-BKS/2008)

Der Verein ist organisatorische Basis und wickelt das Programm mit dem Programmverantwortlichen P. Mag. Andreas Schätzle ab. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und gemeinnützig. Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand, dessen Mitglieder alle ehrenamtlich tätig sind. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer Ing. Christian Schmid wahrgenommen.

Radio Maria Österreich verfügt über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufgrund ihrer bereits bestehenden Zulassungen als langjähriger Hörfunkbetreiber in den oben angeführten Versorgungsgebieten. Die Organe des Vereins setzen sich zusammen aus dem Obmann Lukas Bonelli, dem Obmannsstellvertreter Ing. Günter-Hans Eckl und dem Schriftführer und Kassier Leopold Eckl. Zu den weiteren Mitarbeitern zählen Mag. Barbara Auer (Musikredaktion), Ing. Bernhard Grimm (Technik), Mag. Tamara Huber (Studioleitung), Mag. Johanna Hulatsch (Öffentlichkeitsarbeit), sowie Andreas Siller (Administration und Technik).

Das Finanzierungskonzept basiert auf Programmerstellung durch ehrenamtliche Mitarbeiter unter Anleitung weniger hauptamtlicher Mitarbeiter, wodurch die Kosten niedrig gehalten werden; weiters vollständiger Werbefreiheit, Finanzierung durch Spenden der Hörer, sowie finanzieller und rechtlicher Unabhängigkeit von der Kirche.

Die technische Betreuung der Infrastruktur erfolgt durch Mitarbeiter sowie Partnerfirmen.

Das allgemeine Programmkonzept basiert auf sozialen und christlichen Grundelementen, die darauf abzielen, das friedvolle Miteinander zu fördern. Die Grundsätze des Programms sind Wertorientierung, Themenvielfalt, Meinungsvielfalt, Objektivität und Authentizität sowie der Regionalbezug. Wesentliche Elemente sind Hörereinbindung, Ehrenamtlichkeit sowie Werbefreiheit. Die Beiträge werden als Live-Sendungen der 850-Jahr Veranstaltung selbst gestaltet oder in Form eines Stimmungsbildes der Veranstaltung unter Verwendung von O-Ton Beiträgen ausgestrahlt. Ein wesentliches Programmelement ist die „Gloria“, die einzige Kirchenmesse in Österreich, die zwischen 08.10.2009 und 10.10.2009 in St. Pölten stattfindet. Begegnungen des Bischofs, Gespräche mit der Bevölkerung werden in Form von Live-Einstiegen vermittelt und in Beiträgen zusammengefasst. Das Programm wird ergänzt durch Gottesdienst-Übertragungen aus St. Pölten sowie Spezialsendungen mit dem Bischof von St. Pölten im zeitlichen Nahebereich der „Gloria“.

Daneben soll die Bedeutung der Kirche im Leben der Menschen innerhalb der 850 Jahre Stadtgeschichte in Ergänzungsbildern zu den Lebensbildern der Stadt beleuchtet werden. Besondere Angebote der Diözese im Hinblick auf soziale, familiäre, und gesellschaftliche Themen werden beispielhaft in das Programm eingearbeitet.

Die technische Prüfung hat ergeben, dass alle beantragten Übertragungskapazitäten grundsätzlich technisch realisierbar sind, es jedoch an der internationalen Koordinierung fehlt.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen des Antragstellers und die nachvollziehbare bzw. schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek.

Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung

von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht. Für das von Radio Maria Österreich beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Der Antragsteller hat eine Unterstützungserklärung des Bischofs von St. Pölten beigelegt, diese ist zwar für die rechtliche Beurteilung nicht relevant, wurde jedoch entgegengenommen und dem Akt beigelegt.

Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Das Projekt „850 Jahre (Kirche in) St. Pölten-Gloria Kirchenmesse“ beginnt Anfang Oktober und soll bis Anfang November dauern, wobei die „Gloria“ selbst von 08.10.2009 bis 10.10.2009 dauert. In der 850-Jahr Feier selbst kann keine eigenständige Veranstaltung im Sinne des PrR-G gesehen werden, wohl aber in der „Gloria“ (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze zu § 3 Abs. 5 PrR-G). Der von Radio Maria Österreich beantragte Zeitraum von 03.10.2009 bis 01.11.2009 liegt damit unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegt. Daher war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. zu befristen.

Auflagen in technischer Hinsicht

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken zu erteilen (Spruchpunkt 3.).

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. September 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Radio Maria Österreich, z.H. Herrn Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, A-1120 Wien, vorab per Telefax, per **RSb**
2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
5. RFB per E-Mail, zur Kenntnis

Beilage ./1 zu KOA 1.101/09-008

1	Name der Funkstelle	S POELTEN 5																																																																																																																																		
2	Standort	Reichgrüben																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Maria																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	95,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E41 16		48N11 10	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	305																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,9																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,8</td> <td>15,8</td> <td>14,6</td> <td>13,4</td> <td>12,3</td> <td>11,3</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,5</td> <td>10,1</td> <td>9,8</td> <td>9,7</td> <td>9,6</td> <td>9,7</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,8</td> <td>10,1</td> <td>10,5</td> <td>11,3</td> <td>12,3</td> <td>13,4</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,6</td> <td>15,8</td> <td>16,8</td> <td>17,6</td> <td>18,3</td> <td>18,9</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,3</td> <td>19,6</td> <td>19,7</td> <td>19,8</td> <td>19,9</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,7</td> <td>19,6</td> <td>19,3</td> <td>18,9</td> <td>18,3</td> <td>17,6</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	16,8	15,8	14,6	13,4	12,3	11,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	10,5	10,1	9,8	9,7	9,6	9,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	9,8	10,1	10,5	11,3	12,3	13,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	14,6	15,8	16,8	17,6	18,3	18,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,3	19,6	19,7	19,8	19,9	19,8	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,7	19,6	19,3	18,9	18,3	17,6
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,8	15,8	14,6	13,4	12,3	11,3																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,5	10,1	9,8	9,7	9,6	9,7																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,8	10,1	10,5	11,3	12,3	13,4																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,6	15,8	16,8	17,6	18,3	18,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,3	19,6	19,7	19,8	19,9	19,8																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,7	19,6	19,3	18,9	18,3	17,6																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTB G), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
			hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Satellit / Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																			